



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 03.05.2025
Meldungsnummer: RS-BS45-0000001082

Publizierende Stelle
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaften Birsigstrasse 54 und 74, Pelikanweg 3–7, Tiergartenrain 1–5 (Basel) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

Informationen zum Beschluss:
Beschlussdatum: 29.04.2025

P250502

Beschliessende Stelle:
Im Namen des Regierungsrates
Der Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:
Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.



Regierungsratsbeschluss vom 29. April 2025

Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaften Birsigstrasse 54 und 74, Pelikanweg 3–7, Tiergartenrain 1–5 (Basel) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

P250502

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980¹, beschliesst:

://:

1. Der Vertrag vom 3. Februar 2025 betreffend Eintragung der Liegenschaften Birsigstrasse 54 und 74, Pelikanweg 3–7, Tiergartenrain 1–5 in Basel in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Er ersetzt den gleichnamigen Vertrag vom 10. Mai 2022. Während der Rekursfrist liegt der genehmigte Vertrag bei der Kantonalen Denkmalpflege für Interessierte zur Einsichtnahme auf.
2. Infolgedessen wird der Eintrag der Liegenschaften Birsigstrasse 54 und 74, Pelikanweg 3–7, Tiergartenrain 1–5², unter Ziff. 1, Basel, Profanbauten, im Kantonalen Denkmalverzeichnis vom 23. Juni 1981³ beibehalten und der Schutzzumfang gemäss Schutzvertrag⁴ angepasst.
3. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Basel, 29. April 2025

Im Namen des Regierungsrates

Der Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

¹ SG 497.100.

² Schutzzumfang gemäss Vertrag vom 3. Februar 2025 (einsehbar bei der Kantonalen Denkmalpflege).

³ SG 497.300.

⁴ Schutzzumfang gemäss Vertrag vom 3. Februar 2025 (einsehbar bei der Kantonalen Denkmalpflege).



lic. iur. Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin
Marktplatz 9, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 60
E-Mail: barbara.schuepbach@bs.ch
www.bs.ch

Kantonale Denkmalpflege Basel-Stadt
Unterer Rheinweg 25
4058 Basel

Basel, 16. Mai 2025

Rechtskraft zum RRB vom 29. April 2025 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaften Birsigstrasse 54 und 74, Pelikanweg 3–7, Tiergartenrain 1–5 in Basel

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen den im Kantonsblatt vom 3. Mai 2025 publizierten Beschluss des Regierungsrates vom 29. April 2025 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaften Birsigstrasse 54 und 74, Pelikanweg 3–7, Tiergartenrain 1–5 in Basel, ist innert der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingereicht worden. Der Beschluss ist deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Freundliche Grüsse

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 14.05.2022
Meldungsnummer: RS-BS45-0000000631

Publizierende Stelle
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Beschluss des Regierungsrates in Sachen Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Birsigstrasse 54 und 74, Pelikanweg 3–7, Tiergartenrain 1–5, (Basel) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

Informationen zum Beschluss:
Beschlussdatum: 10.05.2022

P220594

Beschliessende Stelle:
Im Namen des Regierungsrates
Der Regierungspräsident: Beat Jans
Der Vizestaatsschreiber: Marco Greiner

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:
Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

**Beschluss des Regierungsrates in Sachen Genehmigung des
Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaften Birsigstrasse 54 und 74,
Pelikanweg 3–7, Tiergartenrain 1–5 (Basel) in das Kantonale Denkmalverzeichnis**

Vom 10. Mai 2022

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980¹, beschliesst:

Der Vertrag vom 29. April 2022 betreffend Eintragung der Liegenschaften Birsigstrasse 54 und 74, Pelikanweg 3–7, Tiergartenrain 1–5, Basel, in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Während der Rekursfrist liegt der genehmigte Vertrag bei der Kantonalen Denkmalpflege für Interessierte zur Einsichtnahme auf.

Infolgedessen werden die nachfolgenden Liegenschaften:

Birsigstrasse 54 und 74, Pelikanweg 3–7, Tiergartenrain 1–5², Basel

unter Ziff. 1, Basel, Profanbauten, ins Denkmalverzeichnis vom 23. Juni 1981³ aufgenommen.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Regierungspräsident: Beat Jans
Der Vizestaatsschreiber: Marco Greiner

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

¹ SG 497.100.

² Schutzzumfang gemäss Vertrag vom 29. April 2022 (einsehbar bei der Kantonalen Denkmalpflege).

³ SG 497.300.



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin
Marktplatz 9, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 60
E-Mail: barbara.schuepbach@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch/staatskanzlei

Basel, 24. Mai 2022

Rechtskraft zum RRB vom 10. Mai 2022 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaften Birsigstrasse 54 und 74, Pelikanweg 3–7, Tiergartenrain 1–5, in Basel

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen den im Kantonsblatt vom 14. Mai 2022 publizierten Beschluss des Regierungsrats vom 10. Mai 2022 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Birsigstrasse 54 und 74, Pelikanweg 3–7, Tiergartenrain 1–5, in Basel ist innert der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingereicht worden. Der Beschluss ist deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Freundliche Grüsse

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin